

**Vertragsbedingungen der wegscheider office solution gmbh für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)**  
**(Stand 01. September 2006)**

### **I. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der wegscheider office solution gmbh („wepscheider-os“) zur Vermietung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Vermietung von Softwareprogrammen Anwendung, und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen „wepscheider-os“ und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Miete ergänzen die AGB-Allgemein, die neben den AGB-Miete Vertragsbestandteil sind.

### **II. Leistungen von „wepscheider-os“**

(1) „wepscheider-os“ vermietet dem Kunden das im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm im maschinenlesbaren Objektcode. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mit ausgeliefert. Die Überlassung der Software erfolgt – je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch - auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet).

(2) Im Benutzerhandbuch bzw. den sonstigen Dokumentationen der Softwareprogramme ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Software bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Softwareprogramme dar.

(3) Die Leistungen von „wepscheider-os“ im Rahmen der Vermietung der Vertragssoftware beinhalten nicht, die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen und sonstige über die Vermietung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- und Werkleistungen. Insbesondere unterstützt „wepscheider-os“ den Kunden nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der gegebenenfalls in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen, die Vertragssoftware mit einer anderen Software zwecks Datenaustausch verbinden möchte. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt „wepscheider-os“ nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

### **III. Pflegeleistungen**

(1) „wepscheider-os“ übernimmt die Pflege der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung näher beschriebenen Softwareprogramme. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt „wepscheider-os“ für diese Softwareprogramme folgende Pflegeleistungen:

- telefonische Kurzberatung und Unterstützung für alle Fragen zur Bedienung, Installation und sonstiger Anwendungsunterstützung;
- Lieferung der jeweils aktuell von „wepscheider-os“ vermarkteten Programmversion (updates);

(2) Der Leistungsumfang der zuvor genannten Pflegeleistungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben. Alle weiteren, im Folgenden nicht aufgeführten Leistungen, werden von „wepscheider-os“ nicht geschuldet, sondern müssen gesondert beauftragt und vergütet werden.

(3) „wepscheider-os“ erbringt nur für die Softwareprogramme Pflegeleistungen, die beim Kunden in der aktuellen Programmversion genutzt werden, d.h. der Kunde ist verpflichtet, die von „wepscheider-os“ gelieferte neue Programmversion in angemessener Frist zu installieren. Wird von dem Kunden ein Softwareprogramm genutzt, das nicht aktuell ist, führt „wepscheider-os“ gegen gesonderte Vergütung beim Kunden eine Überprüfung durch und aktualisiert das Softwareprogramm gegen eine Einmalvergütung, die von der Anzahl der beim Kunden nicht nachgeführten Programmversionen abhängig ist. Lässt sich diese Nachführung nicht mit vertretbarem Aufwand herstellen, kann „wepscheider-os“ für die vorhandenen Softwareprogramme keine Wartungsleistungen erbringen.

(4) Pflegeleistungen, insbesondere Mängelbeseitigungsarbeiten, werden von „wepscheider-os“ nur dann erbracht, wenn der Kunde die Softwareprogramme auf von „wepscheider-os“ für das betreffende Softwareprogramm freigegebenen Betriebssystemen installiert.

(5) Die Pflicht zur Pflege durch „wepscheider-os“ setzt weiterhin voraus, dass das jeweilige Softwareprogramm auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber „wepscheider-os“ generell noch gepflegt wird. Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht. Ist dies nicht der Fall und behebt „wepscheider-os“ den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde dadurch bedingte Mehrkosten. Im Übrigen haben die Vertragsparteien in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde das Softwareprogramm installiert

hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Ziffer VI. (10) dieser AGB bleibt davon unberührt.

### **IV. Telefonische und/oder elektronische Kurzberatung (z.B. E-Mail)**

(1) „wepscheider-os“ erbringt telefonische und/oder elektronische Kurzberatung und Unterstützung bei allen Fragen zur Bedienung, Installation, Anwendungsproblemen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu wartenden Softwareprogramme. Die telefonische und/oder elektronische Kurzberatung steht dem Kunden während der normalen Arbeitszeit von „wepscheider-os“ außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung.

(2) Beratung bzw. Unterstützung im Sinne der vorstehenden Regelung ist jede problembezogenen Antwort von „wepscheider-os“ auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des Kunden im Zusammenhang mit den in der Auftragsbestätigung näher beschriebenen Softwareprogrammen. Die Beantwortung der jeweiligen Anfragen kann nach Wahl von „wepscheider-os“ per Telefon, E-Mail, Fax oder auch schriftlich erfolgen.

(3) Nicht zu der vertraglichen Leistung zählt die telefonische und/oder elektronische Kurzberatung zum Einsatz der Software, die einer Anwenderschulung gleichkommt und für Fragen, die durch einfache Lektüre des Benutzerhandbuches oder der sonstigen Dokumentationen zu beantworten sind.

(4) Wiederholte Anfragen, die Fehlbedienungen der Software betreffen und zum üblichen Schulungsinhalt zählen, sowie Fragen zur Unternehmensorganisation rechnet „wepscheider-os“ entsprechend der gültigen „wepscheider-os“-Preisliste für Dienstleistungen ab.

### **V. Lieferung von aktuellen Programmversionen (updates)**

(1) „wepscheider-os“ stellt dem Kunden alle neuen Programmversionen (updates) der vermieteten Software zur Verfügung, sofern diese von „wepscheider-os“ aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Dies gilt nicht für Erweiterungen der vermieteten Softwareprogramme, die „wepscheider-os“ als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet und Neuentwicklungen der Softwareprogramme mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis (upgrades).

(2) Die Überlassung der neuen Programmversion erfolgt – je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch - auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet).

### **VI. Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) In der Leistungsbeschreibung bzw. in der jeweiligen Dokumentation der Software ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Hardware- und Softwareumgebung (Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Softwareumgebung zu sorgen. Fehlt es hieran und kann die Software nur deshalb nicht genutzt werden, trägt allein der Kunde hierfür die Verantwortung.

(2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software dazu angehalten, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Hardware- und Softwareumgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich „wepscheider-os“ schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet „wepscheider-os“ einen sogenannten Remote-Zugriff auf diejenigen Datenverarbeitungsanlagen zu ermöglichen, auf denen die Vertragssoftware installiert ist und genutzt wird. Der Kunde ist für die Einrichtung, Unterhaltung und Freischaltung des für den Remote-Zugriffs erforderlichen Online-Zugangs verantwortlich und trägt die Verbindungskosten.

(4) Die Mängelbeseitigung bzw. die Pflegeleistungen durch „wepscheider-os“ beziehen sich stets auf die aktuelle von „wepscheider-os“ gelieferte Version der Software. Der Kunde ist daher verpflichtet, die jeweils aktuell gelieferte Softwareversion in angemessener Frist zu installieren. Ist dies nicht der Fall und behebt „wepscheider-os“ den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde dadurch bedingte Mehrkosten zusätzlich zur Zahlung des Mietzinses.

(5) Der Kunde benennt einen Verantwortlichen und gegebenenfalls einen Vertreter, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

(6) Soweit Betreuungsleistungen durch Techniken der Datenfernübertragung erbracht werden, stellt der Kunde auf seine

Kosten die geeigneten Geräte und Programme betriebsbereit zu Verfügung und unterhält sie.

(7) Sofern und soweit sich ein Vor-Ort-Einsatz beim Kunden als unumgänglich erweist, wird der Kunde „wegscheider-os“ und deren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Software mindestens während der normalen Bürozeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und die erforderlichen Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.

(8) Soweit unklar ist, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten provoziert, wird der Kunde gemeinsam mit „wegscheider-os“ zunächst eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Softwareumgebung einschalten.

(9) Während der Arbeiten stellt der Kunde dem Auftragnehmer laufend einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite, der Auskunft über das Gesamtsystem beim Kunden und die Verwendung der Software sowie den geltend gemachten Mangel geben und Testläufe durchführen kann.

(10) Soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der vermieteten Software erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstige, zur Anwendung der Software erforderlichen Drittmittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.

(11) Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie sonstige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren.

(12) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist „wegscheider-os“ nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist „wegscheider-os“ berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

## VII. Rechte-Einräumung

(1) „wegscheider-os“ gewährt dem Kunden das zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB's zu nutzen.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software auf der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen berechtigt. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von dem Benutzerhandbuch bzw. sonstigen Dokumentationen darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Software sowie des Benutzerhandbuches bzw. sonstiger Dokumentationen durch den Kunden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens „wegscheider-os“ zulässig.

(4) Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software an Dritte weiterzugeben, weiterzuveräußern oder weiterzuvermieten sowie Unterlizenzen zu vergeben.

## VIII. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Vertragssoftware befugt. Das gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern „wegscheider-os“ sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach Absatz (2) gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten

Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von „wegscheider-os“ zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software für Dritte im Wege des sog. „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Software über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, eine vertragswidrige Nutzung. Der Kunde ist verpflichtet, „wegscheider-os“ hierüber unverzüglich zu unterrichten. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung verpflichtet sich der Kunde, eine Entschädigung für die Übernutzung gemäß der Preisliste von „wegscheider-os“ zu zahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrundegelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von „wegscheider-os“ fällig.

## IX. Verwendung von technischen Schutzmechanismen

(1) „wegscheider-os“ behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software mit einem technischen Schutzmechanismus (Kopierschutz), z.B. in Form eines Dongles oder Softwarekeys auszuliefern.

(2) Liefert „wegscheider-os“ die Software mit einem Dongle und hat dieser eine Funktionsstörung, kann der Kunde gegen Übersendung des defekten Dongle einen Ersatz-Dongle bei „wegscheider-os“ anfordern. Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlustes des Dongles steht dem Kunden das Recht auf eine Ersatzlieferung nicht zu.

(3) Die Umgehung oder Entfernung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von „wegscheider-os“ und ist zudem unter Umständen auch strafbar.

## X. Mängelhaftung

(1) Im Benutzerhandbuch bzw. den sonstigen Dokumentationen der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

(2) „wegscheider-os“ gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(3) Mögliche Fehler oder Störungen sind „wegscheider-os“ unverzüglich in nachvollziehbarer Weise schriftlich, als E-Mail oder Fax mitzuteilen. „wegscheider-os“ wird den Mangel innerhalb angemessener Frist nach Eingang einer solchen Mitteilung beheben. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist „wegscheider-os“ berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(4) Solange nicht die kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist, ist das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

(5) „wegscheider-os“ ist nicht zur Mängelhaftung verpflichtet, wenn Fehler der Software nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die Software wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) „wegscheider-os“ haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der auf der Vertragssoftware befindlichen Daten der Hersteller bzw. des Kunden und der daraus resultierenden möglichen Fehler.

(7) Die verschuldensunabhängige Haftung von „wagscheider-os“ für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536 Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(8) Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Vertragssoftware beruht, ist „wagscheider-os“ berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand entsprechend ihrer derzeit aktuellen Preisliste gegenüber dem Kunden zu berechnen.

#### **XI. Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Überlassung der Software und läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für den Kunden ist der Vertrag frühestens nach Ablauf von 24 Monaten ordentlich kündbar.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Regelung in den AGB-Allgemein, Ziffer XIII.(3) gilt entsprechend.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. „wagscheider-os“ hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses um mehr als 2 Monate im Verzug ist.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Gegenstände, sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an „wagscheider-os“ zurückzugeben. . Kosten und Transportrisiko der Rückführung der Vertragsgegenstände an „wagscheider-os“ trägt der Kunde. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Gegenstände in keinem schlechteren Zustand befinden, als es dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

(5) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Benutzung das Urheberrecht von „wagscheider-os“ verletzt.

#### **XII. Mietzins, Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis für die Nutzung der Software ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

Er wird jeweils monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlungsbedingungen sind der Rechnung zu entnehmen

Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung und Pflege. Getrennt vom Kunden zu erstatten sind von „wagscheider-os“ nachgewiesene Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen einschließlich Übernachtung, soweit Leistung vor Ort vereinbart wurde, und Telekommunikation.

#### **XIII. Nutzungsrechte**

An den neuen Version der Software räumt „wagscheider-os“ dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software durch die Regelungen in Ziffer VII. berechtigt wurde.

#### **XIV. Geltung der AGB-Allgemein**

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Vermietung von Softwareprogrammen entsprechende Anwendung.